

132. Können dem Angeklagten, dessen Freisprechung von einem einzelnen Straffalle aus mehreren erfolgt, die Kosten für die in dem Verfahren über denselben vernommenen Entlastungs- und Belastungszeugen auferlegt werden, weil die ersteren nur Unerhebliches bekundet und letztere zugleich als Entlastungszeugen gedient haben?  
St. P. O. §. 498.

II. Strafsenat. Ur. v. 8. Februar 1881 g. L. Rep. 36/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Snowrazlaw.

Aus den Gründen:

„Wenn dem Angeklagten die Kosten auch rücksichtlich des Straffalles auferlegt worden sind, wegen dessen Freisprechung erfolgte, weil die benannten Entlastungszeugen nur Unerhebliches bekundet und die Belastungszeugen gleichzeitig als Entlastungszeugen gedient haben, so liegt darin eine unrichtige Anwendung des §. 498 St. P. O. Hiernach ist Angeklagter von den besonderen Kosten zu entbinden, welche durch die Verhandlung der Straffälle entstanden, wegen deren Beurteilung

nicht erfolgt ist, und das Gesetz unterscheidet nicht, ob die besonderen Kosten durch Beweismittel entstanden, welche Angeklagter vorgeschlagen hatte, und welche für die Sache Erhebliches ergaben, und ebensowenig, ob die vorgeführten Belastungszeugen zugleich als Entlastungszeugen dienten oder nicht. Es kommt allein darauf an, ob die Kosten „besondere“ d. h. solche sind, welche ihrem Entstehungsgrunde nach als ausschließlich zu den Kosten der betreffenden Straffälle gehörig erkennbar sind. Daß deren vorhanden, erkennt die Strafkammer an, und es mußte deshalb von ihr bei Regulierung des Kostenpunktes darauf Rücksicht genommen werden.“